

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018), BGBl. I Nr. 16/2018, wird die Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (Neufassung), ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016 S. 19, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/411, ABl. Nr. L 76 vom 19.03.2018 S. 28, im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 umgesetzt.

Gemäß § 255 Abs. 4 VAG 2016 hat die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die besonderen Informationspflichten des § 255 Abs. 1 und 2 VAG 2016 für die Kranken- und Lebensversicherung nach Art der Lebensversicherung bei Erforderlichkeit näher zu konkretisieren. Diese Ermächtigung wurde in der vorliegenden Verordnung ausgeübt. Mit dem VersVertrRÄG 2018 wird die Bestimmung des § 255 VAG 2016 verschoben und findet sich nunmehr inhaltlich weitgehend unverändert in § 135e VAG 2016. Daher sind die Verweise auf § 255 VAG 2016 in der Krankenversicherung Informationspflichtenverordnung (KV-InfoV) durch entsprechende Verweise auf § 135e VAG 2016 zu ersetzen.

Im Begutachtungsverfahren (<https://www.fma.gv.at/fma/fma-konsultationen/>) langten substantielle inhaltliche Anmerkungen zur KV-InfoV ein, die allerdings die im Entwurf vorgesehenen Verweisaktualisierungen nicht unmittelbar betreffen. Bei einer Implementierung dieser Anregungen sollte aufgrund ihrer inhaltlichen Bedeutsamkeit ein gesondertes Begutachtungsverfahren durchgeführt werden, um allen Beteiligten eine Stellungnahme zu ermöglichen. Die Durchführung eines neuerlichen Begutachtungsverfahrens hätte dazu geführt, dass eine Kundmachung dieser Verordnung bis zum 1. Oktober 2018 zeitlich nicht möglich gewesen wäre. Da durch den Entwurf Verweise auf Bestimmungen angepasst werden sollen, welche in geänderter Fassung am 1. Oktober 2018 in Kraft treten, wird diese Novelle daher gegenüber dem Begutachtungsentwurf unverändert kundgemacht. Eine Umsetzung der im Begutachtungsverfahren eingelangten Anregungen könnte bei Bedarf im Rahmen einer gesonderten Novelle zur KV-InfoV erfolgen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 bis 6 (§§ 1 bis 5):**

Verweisaktualisierungen

#### **Zu Z 7 (§ 6):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung entsprechend dem VersVertrRÄG 2018 mit 1. Oktober 2018.